



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 65.761/3

vom 27. Mai 2019

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Anerkennung von Assistenztieren und über
die Zugangsrechte zu öffentlichen Orten von Personen in
Begleitung eines Assistenztieres‘

Am 25. März 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Anerkennung von Assistenztieren und über die Zugangsrechte zu öffentlichen Orten von Personen in Begleitung eines Assistenztieres‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 23. April 2019 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Peter SOURBRON, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 27. Mai 2019 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, die Anerkennung von Assistenztieren für Personen mit Unterstützungsbedarf und von ihren Assistenztrainern zu regeln (Artikel 4 bis 7).

Der Vorentwurf bestimmt die Weise der Bezuschussung der Assistenztiere sowie das Recht, mit Assistenztieren zu öffentlichen Gebäuden, zu öffentlichen oder privaten Orten und Transportmitteln, die zur Nutzung durch die Allgemeinheit bestimmt sind, sowie zum Arbeitsplatz Zugang zu haben (Artikel 8 und 9). Der Vorentwurf sieht strafrechtliche Sanktionen vor, falls einer Person mit Unterstützungsbedarf oder einem Assistenztrainer in Begleitung eines Assistenztieres der Zugang zu einem öffentlichen Ort „in Ermangelung einer [...] gerechtfertigten Abweichung oder Einschränkung“ verweigert wird (Artikel 10).

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 1

3. Da der Vorentwurf u.a. darauf abzielt, die Zugangsrechte von Personen mit ihren Assistenztieren zu regeln, ist es ratsam in Artikel 1 die Wörter „die Zugangsrechte dieser Tiere“ durch die Wörter „die Zugangsrechte der in Artikel 9 erwähnten Personen“ zu ersetzen.

Artikel 9

4.1. In Artikel 9 § 1 Absatz 1 des Vorentwurfs wird auf die in Artikel 1 erwähnten Orte hingewiesen. Aus Gründen der Klarheit ist es ratsam, die Orte, auf die sich das Zugangsrecht anwendbar ist, in Artikel 9 § 1 Absatz 1 ausdrücklich zu erwähnen.

4.2. Artikel 9 § 1 Absatz 2 des Vorentwurfs bestimmt, dass die Gewährung des Zugangs nicht von der Zahlung einer zusätzlichen Gebühr abhängig gemacht werden kann, „es sei denn, letztere wird als Gegenleistung einer gesonderten, wirtschaftlich bezifferbaren Dienstleistung verlangt“. Man muss mindestens in der Begründung präzisieren, für welche spezifischen Dienstleistungen eine zusätzliche Gebühr verlangt werden kann.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Artikel 10

5.1. Aufgrund Artikel 10 des Vorentwurfs wird jede Person, „die einer Person mit Unterstützungsbedarf oder einem Assistenztrainer in Begleitung eines Assistenztieres den Zugang zu einem öffentlichen Ort in Ermangelung einer durch Artikel 9 § 3 gerechtfertigten Abweichung oder Einschränkung verweigert“, bestraft.

Laut Artikel 9 § 3 Nr. 1 des Vorentwurfs kann der Zugang mit Assistenztieren aufgrund „dahingehender gesetzlicher, dekretaler oder verordnungsrechtlicher Bestimmungen“ eingeschränkt werden.

5.2. Das in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung, in Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verankerte Legalitätsprinzip in Strafsachen setzt u.a. voraus, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Es verlangt, dass der Gesetzgeber in ausreichend genauen, deutlichen und Rechtssicherheit bietenden Worten festlegt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher ausreichend beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben kann, und andererseits dem Richter keine allzu große Ermessensbefugnis überlassen wird².

Das Erfordernis, dass eine Straftat deutlich in der Gesetzesnorm definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfenen auf der Grundlage der Formulierung der relevanten Bestimmung und vorkommendenfalls anhand ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, welche Handlungen und welche Unterlassungen seine strafrechtliche Haftung mit sich bringen können³. Nur bei der Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Merkmale der zu ahndenden Straftaten zu bestimmen, ob die vom Gesetzgeber verwendeten Formulierungen so ungenau sind, dass sie gegen das durch Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung gewährleistete Legalitätsprinzip verstoßen würden⁴.

Eine einfache Bezugnahme auf Artikel 9 § 3 in Artikel 10 des Vorentwurfs gibt nicht deutlich genug an, welche Handlungen oder Unterlassungen strafrechtlich strafbar sind. Da Artikel 9 § 3 Nr. 1 Einschränkungen des Zugangsrechtes aufgrund „dahingehender gesetzlicher, dekretaler oder verordnungsrechtlicher Bestimmungen“ vorsieht, setzt diese Verweisung nämlich voraus, dass bestimmte Fälle, in denen der Zugang zu einem öffentlichen Ort verweigert wird, *nicht* bestraft werden. So bestimmt eine vage Bezugnahme indirekt, welche Verhalten strafbar sind.

Obwohl davon ausgegangen werden kann, dass jeder diese gesetzlichen, dekretalen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen kennen soll und aus der zukünftigen Rechtsprechung ersichtlich sein wird, was diese Bestimmungen genau sind, stellt sich die Frage,

² Verfassungsgerichtshof, 25. Februar 2010, Nr. 17/2010, B.8.4; Verfassungsgerichtshof, 27. Mai 2010, Nr. 62/2010, B.8.2.

³ Verfassungsgerichtshof, 27. Mai 2010, Nr. 62/2010, B.8.3.

⁴ Verfassungsgerichtshof, 27. Mai 2010, Nr. 62/2010, B.8.4.

ob der Rechtssuchende zurzeit und kurzfristig hinreichend deutlich einschätzen kann, welches Verhalten, er zur Vermeidung einer Sanktion einnehmen muss. In der Vergangenheit hat der Staatsrat bereits mehrmals betont, dass eine strafrechtliche Bestimmung „durch Bezugnahme“ vermieden werden sollte und, dass die Bestimmungen, die im Rahmen der Unterstrafestellung entsprechend anwendbar sind, „genauer“ bezeichnet werden sollten⁵⁻⁶.

Die Artikel 9 und 10 des Vorentwurfs sind im Lichte der vorhergehenden Bemerkungen zu revidieren.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

⁵ Gutachten des Staatsrates Nr. 43.776/VR vom 11. Dezember 2007 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 30. Mai 2008 ‘betreffende de vestiging, de invordering en de geschillenprocedure van provincie- en gemeentebelastingen’, *Parl. Dok.*, Fl. P., 2007-08, Nr. 1585/1, geworden ist; Gutachten des Staatsrates Nr. 45.068/2/V vom 27. August 2008 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 6. März 2009 ‘modifiant le Chapitre II du Titre III du Livre II de la première partie du Code de la démocratie locale et de la décentralisation relatif aux funérailles et sépultures’, *Parl. Dok.*, W. Parl. 2008-09, Nr. 879/1, geworden ist.

⁶ Gutachten des Staatsrates Nr. 52.812/1 vom 7. März 2013 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 28. Juni 2013 ‘houdende de wijziging van diverse bepalingen van het decreet van 20 maart 2009 betreffende de toegankelijkheid van publieke plaatsen voor personen met een assistentiehond’, *Parl. Dok.*, Fl. Parl. 2012-13, Nr. 2001/1, geworden ist.